# Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:				Beschluss-Nr.: Br-20-50/24				
				Aktenzeichen:				
				_				
Amt: Finanze	n			Z	u beha	andeln i	in:	
Datum: 24.09.2024				öffentlicher Sitzung X				
Version: 1					nicht öffentl. Sitzung			
Betreff:Satzung	dar Stadt	Brück über d	io Fost	cotzun	n dor D	oolstor	ıorhohocötzo	
(Hebesatzsatzung		Diuck ubei u	ie i est	SEIZUII	y uei iv	eaisieu	demedesaize	
14								
Kurzinfo zum Be	escniuss							
Fig. a								
Finanzielle Ausv	virkunge	n: Ja						
Gesamtkosten:		€ Jährliche Folgekosten:						
Finanzierung		6 Objekthozogono						
Eigenanteil:		€ Objektbezogene Einnahmen:				-		
Llough altah alaatu	na: [							
Haushaltsbelastu	ng		€					
Veranschlagung:			Ja			n	nit <b>67.000 €, 462.</b>	
							900	.000€
Produktkonto:		61100. 401100,		FinanzH:			ErgebnisH:	2025
		401200, 4	01300					
geprüft und best	tätiat:							
9-1					U	ntersch	rift Kämmerer	
geprüft und best	tätiat:							
gepruit und bes		Amtsleiter			Aı	mtsdire	ktor	
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen	
AFSV	1	!						
Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite								
Historical wift / Datum								
Unterschrift / Da	tum:			_	.,			
I					Vorsit	zender	der SVV	

Beschluss-Nr.: Br-20-50/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

## **Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die beiliegende "Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze" (Anlage 1 - Hebesatzsatzung).

Unterschrift / Datum:	Vorsitzender der SVV
2. Gewerbesteuer	323 v.H.
a) für die land- und forstwitschaftlichen Betriebe (Grub) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	undsteuer A) <b>v.H. v.H.</b>
1. Grundsteuer	
Die Hebesatze der Realsteuer werden im § 1 wie fol	gt testgesetzt:

## **Begründung**

Durch das am 02.12.2019 verkündete Grundsteuer-Reformgesetz mussten alle Eigentümer von Grund und Boden Grundsteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt abgeben. Durch neue Berechnungsgrundlagen erfolgte eine Neubewertung der Grundstücke, was zur Folge hatte, dass sich auch die einzelnen Grundsteuermessbeträge geändert haben.

Diese Grundsteuermessbeträge für 2025 lagen mit Stand 02.10.2024 zu 80% für die Stadt Brück in der Amtsverwaltung vor.

Da durch die Grundsteuerreform keine Mehr- oder Mindereinnahmen für die Gemeinden geschaffen werden sollen, mussten auch die einzelnen Hebesätze neu kalkuliert werden.

Gleichzeitig muss auch die Erhöhung der Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände von 2015 bis 2024 in Höhe von 21.800,- € in den neuen Hebensätzen dargestellt werden.

Bei der Kalkulation der Hebsätze für die Grundsteuer A und B war zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der Einbeziehung der Bodenrichtwerte in die Berechnung der Grundsteuermessbeträge, diese Grundsteuermessbeträge sich teils erheblich geändert haben.

	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	600	600
Grundsteuer B	405	380
Gewerbesteuer	323	323

Durch die Änderung der Grundsteuer B, welche auch vorher eine Bewertung durch das Finanzamt hatten, gibt es folgende Änderungen bei den Grundstückseigentümern:

ca 19% haben eine verringerte Grundsteuerbelastung von mehr als 50,-€ ca 24% haben eine gleichbleibende Grundsteuerbelastung ca 57% haben eine erhöhte Grundsteuerbelastung von mehr als 50,-€

Durch die Aufwertung der Grundstücke kommt es in Teilen vom Gebiet der Stadt Brück natürlich zu einer höheren Steuerbelastung, da oft die letzten Bewertungen durch das Finanzamt 50 Jahre und mehr zurückliegen.

In Summe haben die Steuerpflichtigen, welche Ersatzbemessung hatten, eine gleichbleibende Steuerbelastung

Im Bereich der Grundsteuer A erfolgt ab 2025 eine Umverteilung vom Pächter auf den Verpächter.

Dieses erfordert zur Zeit noch eine arbeitsintensive Prüfung durch die Amtsverwaltung. Deshalb ist es zur Zeit nicht möglich eine Auswertung analog der Grundsteuer B durchzuführen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt aktuell unter dem Landesdurchschnitt (335 v.H.). Es wird empfohlen, diesen Wert zukünftig anzupassen, weil für die Berechnung der Steuerkraftzahl der Landesdurchschnitt herangezogen wird, und der Stadt Brück ansonsten Nachteilen entstehen.

Deshalb schlägt die Amtsverwaltung folgende Hebesätze ab 2025 vor:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

600 v.H.
380 v.H.

2. Gewerbesteuer 323 v.H.

Augrund der andauernden Bearbeitung seitens des Finanzamtes und der Amtsverwaltung, kann es erforderlich sein, die vorgeschlagenen Hebesätze der Grundsteuer A und B bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung nochmals anzupassen.

### Anlagen:

- Entwurf Hebesatzsatzung